

Richtlinie über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Sommersemester 2019, insgesamt sechs Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass diese nach Abschluss der Facharztweiterbildung in der Patientenversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) ärztlich tätig werden. Erwartet wird, dass seitens der Bewerber eine Verbundenheit zum Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird (z. B. Teilnahme an der „Landpartie Zeven“, Stipendiatentreffen).

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die Gewährung des Stipendiums ist an die Verpflichtung der Empfänger gebunden, nach der Weiterbildung zum/r Facharzt/-ärztin im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin in der Patientenversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzunehmen. Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten außerhalb des Landkreises eingegangen wurde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 1 Voraussetzungen für ein Stipendium

Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die

- a) vorzugsweise aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) stammen (z. B. schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, aktueller oder bisheriger Wohnort im Landkreis oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis) oder an dem Projekt „Landpartie Zeven“ teilgenommen haben und
- b) an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben sind und
- c) in Deutschland leben und arbeiten dürfen (für Personen, die nicht Deutsche oder EU Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- d) eine Verpflichtungserklärung zur fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) nach bestandener Facharztprüfung abgeben.

§ 2 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

- 1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist.

- 2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal 75 Monaten gewährt und beträgt 500 Euro monatlich.
- 3) Bei einem Studium im Ausland bekommen Stipendiaten, soweit entsprechende Studiengebühren anfallen, einen Zuschuss zu den Studiengebühren in Höhe von 150 Euro monatlich ab dem ersten Studienjahr. Wenn entsprechende BAföG-Leistungen bezogen werden, erfolgt die Zahlung des Studiengebührensuschusses bei einem Auslandsstudium aufgrund des Anspruches auf Zahlung von Studiengebühren nach § 3 der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung erst ab dem zweiten Studienjahr.

§ 3 Pflichten der Stipendiaten

- 1) Die Stipendiaten verpflichten sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Semestern danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- 2) Die Stipendiaten haben gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die folgenden Nachweispflichten:
 - a) Die Stipendiaten haben zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
 - b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
 - c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
 - d) Die Stipendiaten haben semesterweise Leistungsnachweise zu erbringen und das Bestehen der drei Abschnitte der ärztlichen Prüfung jeweils durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen.
 - e) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) jährlich bzw. bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnitts durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis besteht.
 - f) Nach erfolgreichem Bestehen der Facharztprüfung ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
 - g) Die Stipendiaten haben weiterhin alle Änderungen (z. B. der Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraumes

- 1) Die Stipendiaten verpflichten sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren. Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklären die Stipendiaten schriftlich gegenüber dem Landkreis, für welche Facharzttrichtung sie sich entschieden haben. Eine spätere Änderung der gewählten Facharzttrichtung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises erfolgen.
- 2) Die Facharztweiterbildung ist vorzugsweise im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchzuführen, soweit die Weiterbildungsinhalte im Landkreis angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind.
- 3) Die Stipendiaten verpflichten sich, innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin mit einer Vollzeittätigkeit, mindestens jedoch zu 75 %, an der Patientenversorgung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Dauer von fünf Jahren teilzunehmen.
- 4) Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt/Ärztin in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform, im Gesundheitsamt oder an einer der Kliniken im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgen.
- 5) Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung.

§ 5 Rückzahlung des Stipendiums

- 1) Das Stipendium muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden:
 - a) wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
 - b) der/die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
 - c) der/die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
 - d) der/die Stipendiat/in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter fachärztlicher Ausbildung im Landkreises Rotenburg (Wümme) aufnimmt oder
 - e) der/die Stipendiat/in nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder

- f) wenn die geforderten Nachweise in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
 - g) wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
 - h) wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.
- 2) Sollte die ärztliche Tätigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist das Stipendium anteilig (je Monat 1/60) zurückzuzahlen.
 - 3) Das Stipendium ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
 - 4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

- 1) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 - a) die geforderten Nachweise nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
 - b) das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.
 - c) gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle von a) und b) wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium wieder aufgenommen wurde.

- 2) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn
 - a) die maximale Dauer der Zahlung des Stipendiums von 75 Monaten erreicht ist oder
 - b) der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird.

§ 7 Bewerbungsverfahren

- 1) Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) gestellt werden. Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - Formloses Bewerbungsschreiben
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Motivationsschreiben
 - Kopie des Personalausweises
 - beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
 - Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt. Studienanfänger mit laufendem Bewerbungsverfahren können die Immatrikulationsbescheinigung nachreichen. Eine mögliche Zusage für das Stipendium erfolgt dann in Abhängigkeit vom Nachweis der Immatrikulation.
 - bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses
- 2) Die aktuellen Bewerbungsfristen werden jeweils auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) bekannt gegeben.
- 3) Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

§ 8 Auswahlverfahren

- 1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend § 1 dieser Richtlinie.
- 2) Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierenden für ein Stipendium aus.

Das Auswahlgremium besteht aus:

 - der für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernatsleitung des Landkreises Rotenburg (Wümme) - Vorsitz -
 - der Leitung des Gesundheitsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)
 - einem Mitglied der Steuerungsgruppe der Gesundheitsregion im Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - einer ärztlichen Vertretung aus dem Projekt „Landpartie Zeven“
- 3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlung des Auswahlgremiums im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4) Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.